

Sitzung vom 23. August 1995

2585. Interpellation (Submissionsverfahren Flughafen Zürich)

Kantonsrätin Helen Kunz, Opfikon, und Mitunterzeichnende haben am 3. Juli 1995 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Bei der Abwicklung von Aufträgen im Zusammenhang mit Flughafen-Ausbauten werden Vorwürfe laut, dass diese zum Teil recht ungewöhnlich ausgeschrieben und abgewickelt werden.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Wie sind in der kantonalen Submissionsverordnung die finanziellen und personellen Zuständigkeiten für die Vergabe von Aufträgen geregelt? Gelten diese auch vollumfänglich für den Flughafen Zürich?
2. Wie verhält es sich bei der Vergabe von grösseren Aufträgen durch die Flughafen-Immobilien-Gesellschaft (FIG), in deren Verwaltungsrat zwei Regierungsräte und Chefbeamte als Vertreter der öffentlichen Hand sitzen?
3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass grössere Aufträge - aus welchen Gründen auch immer - aufgeteilt werden (Umgehung der Ausschreibepflicht)?
4. Existiert für den Flughafen eine Unternehmerstatistik, die gewährleistet, dass Firmen und Büros ausgewogen berücksichtigt werden?
5. Wer kontrolliert die Einhaltung der Submissionsverordnung?
6. Sieht der Regierungsrat Mängel in der Submissionsverordnung von 1963? Wird sie eventuell überarbeitet und den heutigen Anforderungen angepasst?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Helen Kunz, Opfikon, wird wie folgt beantwortet:

Die der Volkswirtschaftsdirektion unterstellte Flughafendirektion (FDZ) ist für den Betrieb des Flughafens Zürich verantwortlich. Für die FDZ gilt als kantonales Amt das kantonale Verwaltungsrecht und damit auch die Submissionsverordnung. Aufträge für Arbeiten und Lieferungen über Fr. 100000 vergibt der Regierungsrat. Bei Aufträgen für Bauten des Staates bis Fr. 300000 im Einzelfall hat der Regierungsrat die Zuständigkeit an die Baudirektion delegiert, welche u.a. auch die Arbeiten auf dem Flughafen betreut.

Gemäss geltendem Organisationsreglement der Flughafen-Immobilien-Gesellschaft (FIG) fällt die Vergabe von grösseren Aufträgen, d.h. von solchen, deren Auftragssumme Fr. 500000 übersteigt oder deren Vergabe einen Grundsatzentscheid in baulicher, technischer, betrieblicher und finanzieller Hinsicht darstellt, in die Zuständigkeit der Baukommission. Diese besteht reglementarisch aus fünf bis neun Mitgliedern, welche vom Verwaltungsrat gewählt werden, ohne jedoch diesem angehören zu müssen. Die Vergebungen erfolgen in der Regel aufgrund eines eingeladenen Unternehmerwettbewerbs. Die entsprechenden Unternehmerlisten werden jeweils basierend auf Vorschlägen des federführenden Architekten oder Planers durch das FIG-Projektmanagement nach den Kriterien der fachlichen Kompetenz, der Bonität sowie allfälliger bisheriger Erfahrungen erstellt und danach von der Baukommission, allenfalls mit Änderungen und Ergänzungen, genehmigt. Das gemäss Beschluss der Baukommission praktizierte Wettbewerbsverfahren sieht vor, nach technischer und rechnerischer Prüfung der Angebote eine einmalige Abgebotsrunde durchzuführen, wobei allen Bewerbern das tiefste und höchste Angebot (ohne Namensnennung) bekanntgegeben wird.

Nach § 6 der Submissionsverordnung sind die Arbeiten in der Regel nach Arbeitsgattungen getrennt auszuschreiben. Aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regeln ergibt sich, dass grössere Aufträge nicht zur Umgehung der Ausschreibepflicht aufgeteilt werden dürfen.

Die von der Baudirektion gemäss § 13 Abs. 2 der Submissionsverordnung geführte zentrale Unternehmerstatistik findet bei gleichwertigen Bewerbern auch bei kantonalen Auftragsvergaben für den Flughafen Anwendung.

Die Einhaltung der Submissionsverordnung wird bei den einzelnen Vergebungen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten kontrolliert. Gemäss Finanzhaushaltsgesetz prüft die Finanzkontrolle stichprobenweise Bauabrechnungen. Baubegleitende Revisionen, die auch die Auftragsvergabe beinhalten, sind Gegenstand eines Pilotprojekts.

Die Submissionsverordnung vom 19. Dezember 1968 hat sich bewährt. Aufgrund des neuen GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, welches am 1. Januar 1996 in Kraft tritt, werden jedoch auch in den Kantonen neue Submissionserlasse erforderlich. Der Regierungsrat wird noch in diesem Herbst dem Kantonsrat Antrag stellen über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi